



Landkreise, kreisfreie Städte,  
Region Hannover,  
Städte und Gemeinden

Bearbeitet von:  
Herrn Busch / Herrn Lange  
Telefax:  
( 05 11 ) 1 20-99 - 60 08 / 6157  
E-Mail:  
[Horst.Busch@mi.niedersachsen.de](mailto:Horst.Busch@mi.niedersachsen.de)  
[Rainer.Lange@mi.niedersachsen.de](mailto:Rainer.Lange@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	52.13235/3.5 51.14614/50	( 05 11 ) 120-6008/6157	31.08.2006

## **Einbau von BOS-Funkanlagen in Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes**

**Anlage:** Information über „Änderungen zur Typgenehmigungspflicht für EUB gemäß neuer Kfz-Richtlinie“ des Polizeitechnischen Instituts der Polizei-Führungsakademie in Münster

Seit dem 1. Oktober 2002 bestand nach der europäischen Kfz-Richtlinie 72/245/EWG (in der Fassung 95/54/EG) für Kraftfahrzeuge zwingend die Verpflichtung, dass elektrische und elektronische Unterbaugruppen (EUB), die in Neufahrzeuge eingebaut werden sollten, hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit typengenehmigt sein mussten. Nach diesen Bestimmungen waren auch die Fahrzeugfunkgeräte der BOS als EUB einzustufen und benötigten folglich eine Typgenehmigung sowie ein EG-Genehmigungszeichen (e1-Kennzeichnung).

Mit Fortschreibung der EG-Richtlinie 2004/104/EG wurden die bestehenden Regelungen geändert. Aus dieser Änderung ergibt sich, dass Nachrüstteile, die keine sicherheitsrelevanten Funktionen haben, keine Typgenehmigung mehr benötigen.

Insofern haben Fahrzeugfunkgeräte, die den Technischen Richtlinien der BOS (TR-BOS) entsprechen, keine sicherheitsrelevante Funktion in einem Kraftfahrzeug. Somit entfällt die Verpflichtung zur EG-Typgenehmigung der Geräte.

Allgemein gilt somit

- Neue Funkgeräte, die den TR-BOS entsprechen, benötigen lediglich eine CE Kennzeichnung.



60 Jahre  
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.

20062808 Einbau Funkgeräte EU-1.doc

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Teletex  
511 89 975=NdsLReg  
Telex  
9 23 414-75 nl d

X.400  
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;  
A=dbp;C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- Altgeräte, die den TR-BOS entsprechen und noch keine CE-Kennzeichnung benötigten, genießen Bestandsschutz und dürfen grundsätzlich ebenfalls in Neufahrzeuge eingebaut werden. Die Polizei des Landes Niedersachsen hat ältere Fahrzeug-FuG von einer akkreditierten Prüfanstalt nachmessen lassen. Dabei haben nur die FuG des Typs 9 c den Test nicht bestanden. Die Polizei untersagt die Verwendung dieser FuG in Fahrzeugen. Ich empfehle den nichtpolizeilichen BOS ebenso zu verfahren.
- Gleichwohl ist zu beachten, dass Funkausrüstungen nur nach den entsprechenden Einbauvorschriften des jeweiligen Fahrzeugherstellers und/oder Funkausrüstungsherstellers vorgenommen werden dürfen. Im Rahmen der vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilten Typengenehmigungen für Fahrzeuge nennt der Fahrzeughersteller Bedingungen für die Verwendung von Funkausrüstungen. Werden diese Bedingungen bei der Nachrüstung von Funkanlagen (z. B. Vorgaben für den Geräteeinbau, ausschließliche Verwendung von Funkgeräten mit einer Kennzeichnung, im Fahrzeug verwendbare Frequenzbereiche, maximal zulässigen HF- Ausgangsleistungen, Antennenmontagepunkte an der Fahrzeugkarosserie) nicht erfüllt, erlischt die erteilte Typengenehmigung für das Kraftfahrzeug.

Ich bitte Sie, diese Information in Ihrem Zuständigkeitsbereich bekannt zu machen und an Ihre Gemeinden weiterzuleiten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Busch', written in a cursive style.

Busch